



Evangelische Kirchengemeinde Bötzw

Friedhofsatzung

Extrabeilage

Zum Gemeindebrief Sept./Okt./Nov. 2015

Friedhofssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Bötzow

aufgrund Art. 36 Abs. 2 der Verfassung des Landes Brandenburg, Art. 20 des Gesetzes zum Staatskirchenvertrag vom 08. November 1996 zwischen dem Land Brandenburg und den evangelischen Landeskirchen in Brandenburg, des Kirchengesetzes über die Friedhöfe (Friedhofsgesetz) der Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 07. November 1992 und der Rechtsverordnung zur Durchführung des Friedhofsgesetzes vom 27. November 1997, sowie aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz)

hat der Gemeindegemeinderat am 2. Juli 2015 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 - Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Kirchengemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Kirchenmitglieder und Gemeindegemeindeglieder. Für ortsfremde Personen bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung des Gemeindegemeinderates.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 - Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Kirchengemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 - Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals und des Gemeindegemeinderates sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeuge der Kirchengemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbebetreibenden.

2. während einer Bestattung oder Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
 3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
 5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern.
 6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
 7. Druckschriften zu verteilen.
- Ausnahmen können zugelassen werden soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Kirchengemeinde. Sie sind spätestens 14 Tage vorher anzumelden.

§ 4 - Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende, mit Ausnahme von Bestattungsinstituten, bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(3) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(4) § 8 des Friedhofsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 - Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgräberstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Kirchengemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und des Pfarrers bzw. Geistlichen.

§ 6 – Ausheben der Gräber

(1) Das Ausheben und Wiederverfüllen der Gräber ist durch ein Bestattungsinstitut auszuführen. Dabei sind die Vorschriften des § 4 Abs. 2 bis 4 zwingend zu beachten. Auftraggeber hierfür ist der Antragsteller für die Bestattung oder der Nutzungsberechtigte der Grabstätte.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 7 - Ruhezeit

(1) Die Ruhezeit der Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre.

(2) Vor Ablauf der in Abs. 1 genannten Ruhezeit kann der Nutzungsberechtigte auf Antrag die Ruhezeit verlängern. Eine Verkürzung der Ruhezeit ist genehmigungs- und gebührenpflichtig.

§ 8 - Umbettungen

(1) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Gemeindegemeinderates. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb des Friedhofes nicht zulässig. Die Friedhofsverwaltung kann jedoch Ausnahmen zulassen.

(2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(3) In den Fällen des § 20 Abs. 1 S. 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 20 Abs. 1 S. 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden.

(4) Umbettungen führt die Friedhofsverwaltung durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung auf dem Friedhof der Kirchengemeinde Bötzwitz nicht unterbrochen oder gehemmt.

(7) Bei einer Umbettung von einem anderen Friedhof auf den Friedhof der Kirchengemeinde Bötzwitz gilt hinsichtlich der Liegezeit § 7 Abs. 1 dieser Satzung.

IV. Grabstätten

§ 9 - Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber,
2. Urnenreihengräber,
3. Wahlgräber,
4. Urnenwahlgräber,
5. Hügellose Gräber,
6. Hügellose Urnengräber.

(3) Die Größen der einzelnen Grabstätten bestimmen sich nach den §§ 16 ff. des Friedhofsgesetzes.

(4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung bestehen nicht.

(5) Gräfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 10 - Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge:

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt. Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(3) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

§ 11 - Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen und Urnen, an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern, die zu Lebzeiten erworben werden, werden auf Antrag auf die Dauer von 10 Jahren verliehen.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfachgräber sein.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. Bis 7. Fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nr. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung des Gemeindegemeinderates das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Der Gemeindegemeinderat kann Ausnahmen zulassen.

(10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(11) Mehrkosten, die der Kirchengemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

§ 12 - Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) In einem Urnenreihengrab können mehrere Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird.

(3) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind bis zu vier Urnen.

(4) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für die Urnenstätten.

§ 13 - Hügellose Gräber und hügellose Urnengräber

(1) Für hügellose Gräber gelten die Vorschriften über Reihengräber entsprechend, mit Ausnahme der Gestaltungsvorschriften.

(2) Hügellose Gräber sind Gräber ohne Grabbegrenzung und ohne Bepflanzung, die auf einer Rasenfläche angelegt werden. Sie sind lediglich mit einem liegenden Grabmal zu versehen. Im Übrigen sind die Vorschriften über Grabmale entsprechend zu beachten.

(3) Grabschmuck darf, mit Ausnahme einer einzelnen Vase, nicht angebracht werden.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14 - Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofes in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 15 - Grundsätzliche Gestaltungsvorschriften

(1) Auf Gräbern müssen nach Ablauf der Frist in § 16 Abs. 1 S. 2 Grabmale errichtet werden.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.

(3) Hinsichtlich der Abmessungen und Fundamentierungen der Grabmäler gelten die Vorschriften des § 5 der Durchführungsverordnung zum Friedhofsgesetz.

(4) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

(5) Der Gemeindegemeinderat kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1, Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 5 zulassen.

§ 16 - Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung

oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 Zentimetern und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Beschreibung des Grabmals zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, sowie die Fundamentierung anzugeben. seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Friedhofsverwaltung Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Gemeindegemeinderates. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

§ 17 - Standsicherheit

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen.

(2) § 5 der Durchführungsverordnung zum Friedhofsgesetz ist hinsichtlich der Abmessungen und Fundamentierungen einzuhalten.

(3) Die Standsicherheit wird einmal jährlich von einem Sachverständigen geprüft. Die Termine werden durch Aushang und im Gemeindebrief bekanntgegeben.

§ 18 - Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Kirchengemeinde nicht innerhalb der jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Kirchengemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Kirchengemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 19 - Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstige Grabausstattung vom Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Kirchengemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Kirchengemeinde die Grabmale und die sonstige Grabausstattung selbst entfernen und die anfallenden Kosten dem Nutzungsbechtigten in Rechnung stellen; § 11 Abs. 10 ist entsprechend anwendbar. Die Kirchengemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 20 - Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Anpflanzungen, wie etwa Bäume, dürfen eine Höhe von einem Meter nicht überschreiten. Bäume sind daher regelmäßig zu beschneiden.

(3) Die Höhe und die Form der Grabhügel sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(4) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 17 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(5) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(6) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 18 Abs. 2 S. 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlage außerhalb der Grabstätte obliegt ausschließlich der Kirchengemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmende Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Kirchengemeinde zu verändern.

§ 21 - Vernachlässigung der Grabpflege

Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 17 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Kirchengemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Kirchengemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Die Kosten dafür werden dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Kirchengemeinde das Nutzungsrecht entziehen.

VII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 22 - Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Kirchengemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Kirchengemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 23 - Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,

2. Entgegen § 3 Abs. 1 und 2

a) Sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,

b) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,

c) Während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,

d) Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,

e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,

f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,

g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,

- h) Druckschriften verteilt.
- 3. Eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt,
- 4. Als Verfügungs-oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 17 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1),
- 5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1).

(2) Der Gemeindegemeinderat kann bei Bekanntwerden von satzungswidrigem Verhalten und nach Androhung, ein Hausverbot auf bestimmte Zeit aussprechen.

VIII. Bestattungsgebühren

§ 24 - Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der kirchengemeindlichen Bestattungseinrichtungen werden Gebühren nach den Bestimmungen des Friedhofsgesetzes und den nachfolgenden Bestimmungen erhoben. Sofern diese Friedhofsordnung keine Regelung trifft findet das Friedhofsgesetz entsprechende Anwendung.

§ 25 - Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
- 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
 - 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder – in dieser Rangfolge).
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 26 - Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- 1. Bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und
 - 2. bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 27 - Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenordnung der Kirchengemeinde Bötzwow in der jeweils geltenden Fassung.

IX. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 28 - Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 20 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 29 - In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung, nicht jedoch vor dem 1. Oktober 2015 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherige Friedhofsordnung und die dazugehörige Gebührenordnung (mit allen späteren Änderungen) der evangelischen Kirchengemeinde Bötzwow außer Kraft.

Bötzwow, den 02. Juli 2015

Für den Gemeindegemeinderat gezeichnet:

Pfarrer I. Albroscheit

I. Schwab

F. Wöllmann

Die Veröffentlichung der o. g. Friedhofssatzung erfolgt durch

- Dauerauslage in Kirche und Gemeindehaus ab 3. August 2015.

- im Gemeindebrief der Ev. Kirchengemeinde Bötzwow für den Monat Sept./Okt./Nov. 2015 **als Extrabeilage**

- im Amtsblatt der Gemeinde Oberkrämer Nr. 4 vom 9. Okt. 2015